

## **Pflichtteil trotz Erbausschlagung!**

In gewissen Fall- und Familienkonstellationen bietet es sich an, eigene Abkömmlinge am Nachlass zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

Grundsätzlich ist der Pflichtteil nicht bzw. nur eingeschränkt ausnahmsweise entziehbar. Aus diesem Grund existieren Gestaltungsmöglichkeiten von testamentarischen Verfügungen, die den Pflichtteil ausschließen oder beschränken, indem diejenigen Personen einfach als Erben (z.B. mit einer geringen Erbquote oder mit Beschränkungen wie Vermächtnissen und Auflagen belastet) im Testament eingesetzt werden. Denn wer als Erbe letztwillig bedacht wurde, dem steht grundsätzlich kein Pflichtteilsrecht zu. Pflichtteil bedeutet Enterbung.

Damit derjenige Abkömmling, der sich durch Testament übergeben fühlt, überhaupt noch in den Genuss des Nachlasses kommt, ist daher oftmals darauf beschränkt, das Erbe innerhalb der Frist von sechs Wochen auszuschlagen und den Pflichtteil geltend zu machen.

Bei der Erbausschlagung ist jedoch darauf zu achten, dass diese formell richtig gestaltet wird. Es bietet sich hierbei nicht nur der Gang zum Nachlassgericht, sondern auch beim Notar an.

In der notariell protokollierten Ausschlagungserklärung nach § 2306 Abs. 1 BGB sollte zur Sicherheit aufgenommen werden, dass die Ausschlagung zur Geltendmachung des Pflichtteils erfolgt. Dass es bei der Formulierung zu rechtlichen Auslegungsschwierigkeiten kommen kann, zeigt die Entscheidung des OLG Schleswig. In diesem Fall schlug der Abkömmling das Erbe aus „allen Berufungsgründen aus“. Die Verteidigung führte aus, dass durch die umfassende Erbausschlagung der Abkömmling auf die Erbschaft insgesamt verzichtet hat. Wer aus allen Berufungsgründen ausschlägt, verliert auch seinen Pflichtteilsanspruch, der sich schließlich auf der Basis des gesetzlichen Erbteils berechnet, auf den der Ausschlagende durch seine allumfassende Ausschlagung ebenfalls verzichtete.

Um daher Missverständnisse und gerichtliche Streitigkeiten zu vermeiden, der sollte bei der Formulierung der Ausschlagungserklärung Sorgfalt walten lassen.